



FISK-Workshop
am 16.03.2016
Fiskalregeln für Länder und Gemeinden in Österreich:
Möglichkeiten und Grenzen

Egon Mohr




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Die Umsetzung der EU-Vorgaben erfolgte im österreichischen Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2013.

Es wurde ein System mehrfacher Fiskalregeln (regelgebundene Budgetpolitik) vereinbart:

- a) Regel über den zulässigen Haushaltssaldo nach ESGV (Maastricht-Saldo)
- b) Regel über den zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse)
- c) Regel über das zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- d) Regel über die Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes nach ESGV (Schuldenquotenanpassung)
- e) Regel über Haftungsobergrenzen
- f) Regel zur Verbesserung der Transparenz und Koordination der Haushaltsführung und der Haushaltsplanung

-1-




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Zu a) Maastricht-Saldo (Art. 3)

- Das Kriterium des öffentlichen Defizits gilt formal bis 2016
- Vollziehung schon gewöhnt und Ermittlung relativ leicht möglich
- Kaum Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme, außer ausgegliederte Einheiten und Zurechnung zum Sektor Staat
- Vollzug ist keine Überforderung

-2-




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Zu b) Struktureller Saldo = Schuldenbremse (Art. 4 bis Art. 8)

- Haushalte müssen grundsätzlich ausgeglichen sein oder haben im Überschuss zu sein
- Vorziehung des strukturellen Saldos auf die Jahre 2015 und 2016
- Bisher keine Einigung über die Verteilung des anteiligen Konjunkturreffektes (zyklische Budgetkomponente)
- Prognosewerte der EU für das potenzielle Bruttoinlandsprodukt liegen spät vor
- Stabilitätsrechner steht derzeit nicht zur Verfügung
- Richtlinie zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos liegt vor (wertvolle Hilfe)
- Vollzug bereitet Probleme, aber keine Überforderung (z.B. ausgegliederte Einheiten)


-3-



Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

- Präventive Maßnahmen aufsichtsbehördlicher Art im Vorfeld (z.B. Versagung von Genehmigungen)
- Eventuell massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie (Anforderung an die Politik)
- Es ist zu hoffen, dass weiterhin keine Sanktionen erforderlich sind
- Maastricht-Salden (Defizit und Schulden) werden schon bisher für jede Gemeinde erfasst
- Kontrollkonten für jede einzelne Gemeinde werden eingerichtet

-4-




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Zu c) Ausgabenbremse (Art. 3)

- Hier gibt es Probleme bei der Ermittlung der Obergrenze, weil die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums durch die Europäische Kommission ermittelt wird
- Probleme auch bei jenen Beträgen, die herausgerechnet werden dürfen
- Die Koordinierung der einzelnen Gemeinden ist eine kaum lösbare Aufgabe
- Trotz Vereinbarung betreffend die Übertragung von Überschüssen (Art. 20) kann hier das Land wenig aushelfen
- Ein weiteres Problem ist das Fehlen von Richtlinien
- Insgesamt eher eine Überforderung der Gemeinden und der Gemeindeaufsicht

-5-




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Zu d) Schuldenquotenanpassung (Art. 10)

- Wegen der Höhe des Schuldenstandes ist das Problem für den Bund größer als für die Länder und Gemeinden
- Koordinierung ist rechnerisch lösbar, politisch allerdings sehr schwer (z.B. Verschuldung der Vbg. Gemeinden ist relativ hoch)
- Länder können den Gemeinden nur schwer aushelfen
- Schränkt die Investitionstätigkeit und damit die Investitionsquote ein
- Ein weiteres Problem ist das Fehlen von Richtlinien
- Erleichterung: Kriterium gilt als erfüllt, wenn Konsolidierungsbemühungen ausreichend sind und der Maastricht-Saldo bzw. der strukturelle Saldo erfüllt werden

-6-




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Zu e) Haftungsobergrenzen (Art. 13)

- Es gibt für alle Gebietskörperschaften rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen
- Allerdings sind die Regelungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden nicht einheitlich
- Es gibt einen Prüfungsbericht des RH mit 17 Empfehlungen
- Länder und Gemeinden sind bereit, die Regelungen an die des Bundes anzupassen
- Frage, was ist das Ziel von Haftungsobergrenzen


-7-



Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

- Problem ist allenfalls die Übernahme von Haftungen durch ausgegliederte Einheiten
- Gemäß Art. 12 ist eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobergrenzen zu beschließen
- Wegen der Ausweisung in allen Rechnungsabschlüssen ist der Vollzug gesichert
- Die Haftungen für Banken fallen im Jahre 2017 zum größten Teil weg

-8-




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Zu f) Transparenz und Koordination der Haushaltsführung und der Haushaltsplanung (Art. 14,15,17,18 und 25):

- Gegen die Erhöhung der Transparenz und die gegenseitige Information besteht kein Einwand
- Auch die Sensitivitätsanalyse und die Überleitungstabelle erhöhen die Transparenz
- Ziel der neuen VRV 2015 ist ebenfalls die Erhöhung der Transparenz
- Vollzug ist für die Gemeindeaufsicht möglich
- Kleine Gemeinden sind bürokratisch eher überfordert (Meldungen nach dem sanktionierten Informationssystem (Art. 17) und der Gebarungsstatistik-Verordnung)

-9-




Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Schlussfolgerungen

Probleme:

- Änderung der Auslegungsregeln des ESVG (nachträgliche Änderungen nach Erstattung des Berichtes Ende September führen zu keinen Sanktionen)
- EU-Vorgabe sind in einem gewissen Sinn ein Korsett
- Schränken teilweise die Investitionstätigkeit ein
- Es ist eine gegenseitige Abstimmung und eine mehrjährige Planung erforderlich
- Je kleiner die Gebietskörperschaft, desto schwieriger die Einhaltung aller Fiskalregeln (Überforderung)
- Teilweise Überforderung der Gemeindeaufsicht
- Teilweise Überforderung der Kommunalpolitik (System ist zu kompliziert)

-10-



Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Wünsche:

- Einfachere und weniger Fiskalregeln (Erfüllung leichter zu kontrollieren)
- Einfache und gut verständliche Richtlinien zu allen Fiskalregeln
- Überprüfung der Erfüllung auf Grund von wenigen Kennziffern (Leading Indicators, Scoreboard-System usw)
- Annahme, dass bei Erfüllung von wenigen Fiskalregeln damit auch die anderen Fiskalregeln eingehalten sind
- Keine Fiskalregeln, wo wesentliche Parameter erst im Nachhinein genau feststehen
- Änderungen von Interpretationen zu Fiskalregeln dürfen nur pro futuro wirksam werden
- Grad der Komplexität soll reduziert werden (Vollzug auf der untersten Ebene mitbedenken)

-11-



Gebietskörperschaften im Korsett der EU-Vorgaben – Anforderung und Überforderung?

Ich hoffe, dass ich mit meinen Einschätzungen nicht allzu weit vom Ergebnis der Umfrage des Fiskalrates abweiche.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!